



AUSGABE 150
Juni 2014

ANALYSEN & ARGUMENTE

Das Promotionsrecht gehört den Universitäten

Bernhard Kempen (ext.)

Das deutsche Wissenschaftssystem zeichnet sich durch eine ausgeprägte Differenzierung aus, die sich bewährt hat. Dies gilt auch für die unterschiedlichen Aufgaben und Zielsetzungen von Fachhochschulen und Universitäten. In der aktuellen Diskussion über ein Promotionsrecht von Fachhochschulen wird der Trend erkennbar, die unterschiedlichen Profile zu nivellieren.

Im vorliegenden Text fasst Professor Dr. Bernhard Kempen, Präsident des Deutschen Hochschulverbandes, wichtige Argumente zusammen, die gegen ein Promotionsrecht von Fachhochschulen sprechen.

Ansprechpartner in der Konrad-Adenauer-Stiftung

Dr. Norbert Arnold
Leiter Team Gesellschaftspolitik
Hauptabteilung Politik und Beratung
Telefon: +49(0)30 2 69 96-35 04
E-Mail: norbert.arnold@kas.de

Postanschrift

Konrad-Adenauer-Stiftung, 10907 Berlin

www.kas.de
publikationen@kas.de

ISBN 978-3-95721-045-6



Konrad
Adenauer
Stiftung



INHALT

3 | I. EXKLUSIVES PROMOTIONSRECHT DER UNIVERSITÄTEN IN GEFAHR

3 | II. DOKTOR FH ALS POLITISCHER DAMMBRUCH

4 | III. SCHWÄCHUNG DURCH NIVELLIERUNG

4 | IV. SPITZENFORSCHUNG AN FACHHOCHSCHULEN:
AUSNAHME STATT REGEL

5 | V. FEHLENDE NOTWENDIGKEIT

5 | VI. PYRRHUSSIEG FÜR FACHHOCHSCHULEN



I. EXKLUSIVES PROMOTIONSRECHT DER UNIVERSITÄTEN IN GEFAHR

Die Fachhochschulen wittern Morgenluft. Ihrem Ziel, vierzig Jahre nach ihrer Gründung aus dem Schatten der Universitäten herauszutreten, sind sie Stück für Stück näher gerückt. Insbesondere im Zuge der Bologna-Reform haben sich beide Hochschultypen angenähert: Der Kennzeichnungszusatz (FH), der zu Zeiten des Diploms noch verpflichtend war, ist bei den Bachelor- und Masterabschlüssen der Fachhochschulen entfallen. Universitäts- und Fachhochschulabschlüsse sind damit gleichgestellt. Auch das Wort „Universität“ nehmen Fachhochschulen inzwischen für sich in Anspruch. Längst präsentieren sie sich in der Außendarstellung als „Universities of Applied Sciences“.

Entscheidende Geländegewinne zu Gunsten der Fachhochschulen verspricht nun die an Fahrt aufnehmende Debatte um das Promotionsrecht. Bislang war es ausschließlich den Universitäten vorbehalten, den höchsten akademischen Grad zu vergeben. Jetzt soll sich das nach den Plänen einiger Länder ändern. Die letzte Bastion, die den Unterschied zwischen Fachhochschulen und Universitäten sinnfällig werden lässt, scheint geschliffen zu werden.

Als erste preschte die parteilose Wissenschaftsministerin Waltraud Wende aus Schleswig-Holstein vor. Sie kündigte an, das Landeshochschulgesetz bis Ende 2014 zu novellieren und es forschungsstarken Fachhochschulen zu ermöglichen, den Doktorgrad zu verleihen. Während die Kieler Pläne noch nicht in trockenen Tüchern sind, ist unter der jüngsten Novellierung des baden-württembergischen Landeshochschulgesetzes bereits die Tinte getrocknet. Es enthält eine Experimentierklausel, nach der einem Verbund von Fachhochschulen nach „evaluations- und qualitätsgeleiteten Kriterien“ befristet und thematisch begrenzt das Promotionsrecht zugesprochen werden kann. Nicht nur rot-grün geführte Landesregierungen wollen das Promotionsprivileg der Universitäten aufweichen. Es steht über Parteigrenzen hinweg zur Disposition. Auch im schwarz-grünen Koalitionsvertrag in Hessen ist niedergelegt worden, dass „ein eigenständiges Promotionsrecht für forschungsstarke Bereiche hessischer Fachhochschulen“ etabliert und im Rahmen hochschulübergreifender Zusammenarbeit verwirklicht werden soll.

Andere Länder, wie z. B. der Freistaat Bayern, haben vernehmlich gegen ein Promotionsrecht der Fachhochschulen votiert. Auch die Bundesministerin für Bildung und Forschung, Johanna Wanka, hält nichts davon – im Gegensatz zu ihrer Amtsvorgängerin Annette Schavan, die sich öffentlich für ein Promotionsrecht von Fachhochschulen ausgesprochen hatte.

II. DOKTOR FH ALS POLITISCHER DAMMBRUCH

Die Begründung, die für die Ausweitung des Promotionsrechts auf die Fachhochschulen herhalten muss, ist immer die gleiche: Das alleinige Promotionsrecht für Universitäten sei ein „alter Zopf“. An Fachhochschulen werde genauso geforscht wie an Universitäten. Die angewandte Forschung der Fachhochschulen dürfe nicht gegen Grundlagenforschung der Universitäten ausgespielt werden.

Richtig ist sicherlich: Reine Lehranstalten sind Fachhochschulen, die oftmals aus den früheren Ingenieurschulen hervorgingen, nicht (mehr). Dafür hat auch die Union gesorgt. Unter Bundesforschungsministerin Annette Schavan wurde ein eigenes Forschungsprogramm für Fachhochschulen aufgelegt. Ihre Amtsnachfolgerin Johanna Wanka leistete als Landesministerin in Brandenburg und Niedersachsen mit Forschungsprofessuren an Fachhochschulen Pionierarbeit. Durch Halbierung des Lehrdeputats sollten Fachhochschulprofessoren Zeit für angewandte Forschung gewinnen. Aus der Beratungspraxis des Deutschen Hochschulverbandes, der als Berufsvertretung von mehr als 28.000 Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern in mehr als 60 Prozent aller Berufungsverhandlungen involviert ist, lässt sich ergänzen, dass ein, wenn auch kleiner Teil der habilitierten Wissenschaftler den Ruf an eine Fachhochschule annimmt.

Richtig ist zudem, dass das Bundesverfassungsgericht die Forschungsfreiheit für unteilbar erklärt hat und hochschulübergreifend verstanden wissen will. Sowohl der Fachhochschulprofessor als auch der Universitätsprofessor stehen ohne Abstufung und Differenzierung unter dem Schutz der Wissenschaftsfreiheit, wie die Richter unter Hinweis auf den politisch gewollten und forcierten Verschleifungsprozess der beiden Hochschularten festgehalten haben.

Aber ergibt sich daraus bereits ein vollständiges Bild, das es rechtfertigt, Fachhochschulen das Promotionsrecht zu geben? Geforscht wird nämlich auch andernorts – insbesondere an den außeruniversitären Forschungseinrichtungen, die im Unterschied zu den Universitäten von der Föderalismusreform profitiert haben: Von einem „Pakt für Forschung und Innovation“, der den außeruniversitären Forschungseinrichtungen Haushaltszuwächse von jährlich bis zu fünf Prozent bescherte, konnten die Universitäten nur träumen, die sich ihre Forschungsgelder bei ausbleibender Grundfinanzierung vor allem in harter Konkurrenz bei der Exzellenzinitiative erst erkämpfen mussten.



Das Grundübel hat die Politik zwar erkannt, aber immer noch nicht gebannt: CDU, CSU und SPD haben sich im Koalitionsvertrag auf eine Anhebung der Grundmittel für die Universitäten verständigt. Die Einigung, die die Koalitionsspitzen jüngst zur Bildungsfinanzierung getroffen haben, weckt Hoffnungen: Endlich – nach langem Hin und Her – will die Große Koalition das Grundgesetz ändern und es dem Bund ermöglichen, sich an der Finanzierung von Hochschulen zu beteiligen. Aber die Einigung birgt in anderen Punkten Tücken. So wird der Bund die Länder durch die vollständige Übernahme der BAföG-Kosten ab dem Jahr 2015 entlasten. Ob aber das dadurch frei werdende Geld tatsächlich bei den Universitäten ankommen wird und ob die Länder deren Grundfinanzierung erhöhen werden, das wird sich in Zukunft noch erweisen müssen.

Bislang ist es noch das Promotionsrecht der Universitäten, das die immer stärker werdenden außeruniversitären Einrichtungen auf die Kooperation mit der Alma Mater verweist. Ein Umfeld, in dem sich Forschung und Lehre gegenseitig durchdringen und befruchten, können weder Helmholtz, Leibniz, Max-Planck & Co. noch die Fachhochschulen bieten.

Wenn Fachhochschulen das Promotionsrecht erhalten, ist ein politischer Dammbbruch die Folge: Nach den Fachhochschulen wird die Politik den außeruniversitären Forschungseinrichtungen das Promotionsrecht nicht mehr verweigern können. Mit welchem Argument auch? Das Promotionsrecht für Fachhochschulen birgt mithin das Risiko, die gesamte Architektur des Hochschul- und Wissenschaftssystems zum Nachteil der Universitäten zu zerstören.

III. SCHWÄCHUNG DURCH NIVELLIERUNG

Der bisherige Erfolg des deutschen Hochschulsystems liegt in der Differenzierung. Diese ermöglichte es, unterschiedlichen Begabungen und Interessen der Studierenden gerecht zu werden und konstant hohe Studierendenströme intelligent zu lenken und zu verteilen. Das alleinige Promotionsrecht der Universitäten ist daher kein beliebiges Element des deutschen Hochschulwesens. In ihm tragen Universitäten und Fachhochschulen verschiedene, sich ergänzende Aufgaben: Auf universitärer Seite sind es vor allem Grundlagenforschung und Ausbildung durch Wissenschaft, auf der Seite der Fachhochschulen vornehmlich anwendungsorientierte und praxisnahe Ausbildung.

Das Promotionsrecht ist damit ein wesentliches Mittel zur Profilbildung und -schärfung der einzelnen Hochschularten. Es herrscht allgemein Konsens darüber, dass die deutschen Hochschulen mehr und nicht weniger Profilierung benötigen: Profilierung ist in Zeiten knapper Kassen und konstant hoher Studierendenströme das hochschulpolitische Gebot

der Stunde. Insofern besteht kein Anlass, die bewährte Aufgabenteilung aufzukündigen. Die Verleihung des Promotionsrechts an die Fachhochschulen würde die verschiedenen Hochschularten weiter einebnen und ihre unterschiedlichen Aufgaben in Ausbildung und Wissenschaft verwässern.

Es passt nicht zusammen: Um die Vielzahl der Erwartungen erfüllen zu können, die an das Hochschulsystem gerichtet werden, hat der Wissenschaftsrat im November 2010 für weitere Differenzierungen in der Hochschullandschaft plädiert. Vor allem mit Blick auf eine wachsende und heterogener werdende Gruppe von Studierenden hat das Gremium weitere alternative Hochschulformen für notwendig erachtet. In der Praxis wird aber die vorhandene Differenzierung abgebaut statt vitalisiert. Verlierer ist das deutsche Wissenschaftssystem als Ganzes, das durch Nivellierung geschwächt wird.

IV. SPITZENFORSCHUNG AN FACHHOCHSCHULEN: AUSNAHME STATT REGEL

Angesichts begrenzter Finanzressourcen für die Hochschulen steht zu befürchten, dass mit der Verleihung des Promotionsrechts an Fachhochschulen eine Fehlallokation zu Lasten der unterfinanzierten Universitäten einhergehen wird. Schon drängen Fachhochschulvertreter auf eine bessere Förderung durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG), deren Töpfe angewandte Fachhochschulforschung bislang aussparen. Der Koalitionsvertrag von CDU, CSU und SPD hat diese Frage aufgegriffen. Die im Koalitionsvertrag enthaltene Vorgabe an die DFG, mehr Mittel für Forschung an den Fachhochschulen zur Verfügung zu stellen, ist jedoch kontraproduktiv. Die Forschungsmittel der anwendungsorientierten Fachhochschulen sollten vornehmlich aus Auftragsforschung kommen und nicht aus der DFG, deren Bewilligungsquote ohnehin stark rückläufig ist.

Hinzu kommt, dass international visible Spitzenforschung an Fachhochschulen unter den strukturellen Gegebenheiten der Fachhochschulen nur eine seltene Ausnahme sein kann. Fachhochschulprofessoren haben mit 18 Semesterwochenstunden ein in der Regel doppelt so hohes Lehrdeputat wie Universitätsprofessoren. Über wissenschaftliche Mitarbeiter verfügen sie im Unterschied zu ihren Universitätskollegen nicht. Fachhochschulen fehlen damit wesentliche strukturelle Voraussetzungen zur Forschung. Das sehen im Übrigen die meisten Fachhochschullehrer ähnlich: Wie aus einer aktuellen Befragung des Hochschullehrerbundes, der Interessenvertretung der Fachhochschulprofessorinnen und -professoren hervorgeht, sehen vier von fünf Fachhochschulprofessoren ihren Arbeitsschwerpunkt in der Lehre. Nur jeder fünfte von ihnen begreift sich in erster Linie als Forscher.



Andere Indikatoren bestätigen, dass Fachhochschulen von einem gleichberechtigten Miteinander von Forschung und Lehre noch weit entfernt sind: Zwar lässt sich trefflich darüber streiten, ob Drittmittelerfolge als Qualitätskriterium für Forschung taugen. In der Hochschulpolitik gelten sie jedoch weiterhin als Ausweis von Forschungsstärke. Die jüngsten Zahlen des Statischen Bundesamts sprechen in diesem Zusammenhang eine deutliche Sprache: Fachhochschulprofessoren können gerade einmal ein Neuntel des durchschnittlichen Drittmittelaufkommens eines Universitätsprofessors vorweisen. Während im Jahr 2011 auf eine Fachhochschulprofessur im Schnitt 25.500 Euro an Drittmitteln entfielen, waren es bei einer Universitätsprofessur im Schnitt 232.300 Euro. Hinsichtlich ihrer Forschungsstärke dürften die Fachhochschulen damit auf absehbare Zeit die „kleinen Schwestern“ der Universitäten bleiben.

V. FEHLENDE NOTWENDIGKEIT

Fraglich bleibt ohnehin, ob ein Missstand herrscht, der Anlass für ein eigenständiges Promotionsrecht für Fachhochschulen gibt. Ein Anlass bestünde insbesondere, wenn befähigte promotionswillige Fachhochschulabsolventen keinerlei Möglichkeit besäßen, ihr Promotionsvorhaben zu verwirklichen. Die Realität sieht jedoch anders aus:

Unter den 77.694 Promotionen, die in den Prüfungsjahren 2009 bis 2011 in Deutschland abgeschlossen wurden, befanden sich 836 Fachhochschulabsolventinnen und -absolventen. Die Zahl der Fachhochschulabsolventen, die promoviert werden wollen, ist zwar in den letzten Jahren kontinuierlich gestiegen. Sie bewegt sich aber nach wie vor im Promillebereich. Das kooperative Promotionsverfahren genügt vollständig den Anforderungen der Praxis. Für promotionswillige Fachhochschulabsolventen bestehen ausreichende Möglichkeiten, ihr Qualifikationsziel zu erreichen. Die Hochschulgesetze aller Bundesländer sehen vor, dass die Promotionsordnungen der Universitäten besonders befähigte Fachhochschulabsolventen zur Promotion zulassen müssen. Nach der bestehenden landesgesetzlichen Rechtslage ist in allen Bundesländern ein kooperatives Promotionsverfahren vorgesehen, in dem ein Fachhochschulprofessor als Betreuer und Gutachter in Zusammenarbeit mit dem universitären Doktorvater am Promotionsverfahren mitwirkt.

Der Schlüssel zum Erfolg liegt dabei in der intensiven Betreuung durch den universitären Doktorvater und in der Integration des Doktoranden in bestehende Forschungsteams, die es an Fachhochschulen in dieser Form im Allgemeinen nicht gibt. In der Kooperation lässt sich das – trotz hervorragenden Fachwissens – oft unübersehbare wissenschaftsmethodische Defizit der Fachhochschulabsolventen beheben.

Zuweilen findet die Zusammenarbeit von Fachhochschul- und Universitätsprofessoren bei der Promotion auch eine institutionelle Form: Die seit 2003 bestehende Kooperation der Universität Heidelberg mit der Fachhochschule Mannheim, die den Absolventen beider Hochschulen den Zugang zu einem gemeinsamen Graduiertenkolleg öffnet, mag hier als Beispiel dienen.

Zusammenfassend lässt sich aufgrund der vorliegenden Erfahrungen sagen: Im Großen und Ganzen sind die Zugangsmöglichkeiten für geeignete Fachhochschulabsolventen zur Promotion an Universitäten gut, zumindest besser als viele Fachhochschulpräsidenten glauben machen wollen!

Sie könnten jedoch besser werden. „Mit dem exklusiven Promotionsrecht der Universitäten geht eine Kooperationspflicht einher“, hat der damalige Vorsitzende des Wissenschaftsrates, Peter Strohschneider, im Juli 2010 den Universitäten ins Stammbuch geschrieben. Kritisch an die Adresse der Universitäten und Fakultäten ist festzustellen, dass sie gemeinsame Promotionskollegs mit Fachhochschulen bislang nur zögerlich vorangetrieben haben. Bei den 836 abgeschlossenen Promotionen von Fachhochschulabsolventinnen und -absolventen wurden lediglich 116 im Rahmen eines kooperativen Promotionsverfahrens durchgeführt. Diese Zahl erscheint ausbaufähig. Die Fakultäten müssen von den vorhandenen Möglichkeiten kooperativer Promotionsformen stärker Gebrauch machen, um qualifizierten Fachhochschulabsolventen die Promotion an Universitäten zu ermöglichen.

VI. PYRRHUSSIEG FÜR FACHHOCHSCHULEN

Sollten einige Bundesländer ihren Fachhochschulen das Promotionsrecht gewähren, werden nicht alle übrigen Bundesländer diesem Schritt folgen. Damit werden unabhängig von ihrer Forschungsstärke strukturell Fachhochschulen erster und zweiter Klasse entstehen. In der Langzeitperspektive wird das Promotionsrecht einer Fachhochschule Besoldungsdruck erzeugen und die Forderung nach Angleichung an geringere universitäre Lehrdeputate befördern. Die Politik muss wissen, ob sie das will.

Auch in anderer Weise wird eine Kostenspirale in Gang gesetzt: Ein Studienplatz an einer Universität kostet im Jahr 8.510 Euro, an einer Fachhochschule hingegen nur 3.970 Euro. Mit einem eigenständigen Promotionsrecht drohen Fachhochschulen ihren entscheidenden Vorteil, zu relativ geringen Kosten vom Arbeitsmarkt sehr gut angenommene Absolventen zu generieren, aufzugeben. Ohne finanziellen Aufwuchs werden Fachhochschulen ihre neuen Aufgaben nicht wahrnehmen wollen und können. Promotionen zu



Discount-Tarifen decken sich nicht mit den bisherigen ministeriellen Versprechungen, dass Fachhochschulpromotionen hohen Qualitätsstandards genügen sollen.

Mit dem Erhalt eines eigenständigen Promotionsrechts könnten sich die Fachhochschulen damit zu Tode gesiegt haben. Der Liebesentzug der Politik droht. Ein eigenständiges Promotionsrecht für Fachhochschulen produziert damit nur Verlierer. Eine kluge und vorausschauende Hochschulpolitik sollte das verhindern. Das Promotionsrecht gehört den Universitäten, die im Rahmen eines aufgabenspezifisch gegliederten Bildungssystems für Durchlässigkeit Sorge tragen und hervorragenden, forschungsaffinen Fachhochschulabsolventen Zugang zur Promotion gewähren müssen. Statt der Wissenschaftsorientierung der Universitäten nachzueifern und das Promotionsrecht einzufordern, sollten sich Fachhochschulen auf ihre Stärke, die Anwendungsorientierung, besinnen.

DER AUTOR

Prof. Dr. Bernhard Kempen ist seit 2001 Universitätsprofessor für Öffentliches Recht und Völkerrecht der Universität zu Köln und seit 2004 Präsident des Deutschen Hochschulverbandes.



Gefällt Ihnen diese Publikation?

Dann unterstützen Sie die Arbeit der Konrad-Adenauer-Stiftung für mehr Demokratie weltweit mit einer mobilen Spende. Der Betrag kommt unmittelbar der Stiftung zugute und wird für die Förderung unserer satzungsgemäßen Zwecke verwendet.



Jetzt QR-Code scannen
und Betrag eingeben.